

Statuten der Interessengruppe Pflege Angeborene Herzfehler (IG-PAHF)

1 *Interessengruppe Pflege Angeborene Herzfehler*

- 1.1 Die IG-PAHF ist eine Interessengruppe der Arbeitsgruppe für kardiovaskuläre Pflege und Therapien [AG-KAPT](#) der schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie [SGK](#), die eine berufliche und wissenschaftliche Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist.
- 1.2 Die IG-PAHF wurde im Januar 2016 in Bern gegründet und vereint Berufspersonen, die in die Betreuung und Pflege von Patienten und Patientinnen mit angeborenen Herzfehlern involviert sind. Die Statuten sind entsprechend seit Januar 2016 in Kraft.
- 1.3 Das Domizil der IG-PAHF ist Bern. c/o Schweizerische Gesellschaft Kardiologie, Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Korrespondenz Adresse entspricht der Adresse der Kassierer*in.
- 1.4 Die IG-PAHF verfolgt folgende Ziele:
Aufbau eines Pflegenetzwerks „Angeborene Herzfehler“ auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel des beruflichen Austausches
 - Schulung und Beratung von Fachpersonen im Bereich Angeborene Herzfehler
 - Förderung der evidenzbasierten Pflege zur Betreuung von Patienten und Angehörigen
 - Organisation von Weiterbildungen im Bereich Angeborene Herzfehler
 - Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Interessengruppen, insbesondere dem Dachverband Angeborene Herzfehler Schweiz [herznetz.ch](#) und Patienten- und Elternorganisationen im Bereich Angeborene Herzfehler
 - Beiträge finanzieller Art für den Besuch von Kongressen für Mitglieder
 - Organisation von SymposienZusammenarbeit mit der AG-KAPT und der schweizerischen kardiologischen Gesellschaft
- 1.5 Die IG-PAHF achtet auf Qualitätssicherung, vertritt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und respektiert die ethischen Grundsätze bei Mitgliederaktivitäten.
- 1.6 Sie anerkennt die Statuten der schweizerischen Berufsverbände.
- 1.7 In organisatorischen und administrativen Bereichen arbeitet die IG-PAHF mit der Geschäftsstelle der AG-KAPT und dem Sekretariat der SGK zusammen.
- 1.8 Als Mitglied des Dachverbands Angeborene Herzfehler [herznetz.ch](#) ist die IG-PAHF verpflichtet einen Mitgliederbeitrag an diesen zu zahlen (CHF 200.-, Stand 2016). Sollte der Mitgliederbeitrag jedoch einen Zehntel des Vermögens der IG-PAHF überschreiten, wird der IG-PAHF der Mitgliederbeitrag erlassen.

2 *Mitglieder*

- 2.1 In die IG-PAHF wird als Mitglied aufgenommen, wer eine Ausbildung in der Pflege, dem medizinisch-therapeutischen oder medizinisch-technischen Bereich absolviert und Interesse an der kardiovaskulären Pflege und Therapie hat.

2.2 Der Beitritt als Mitglied kann auf der Homepage der AG-KAPT mit dem elektronischen Formular beantragt werden. Alle Mitglieder der IG-PAHF Herzfehler sind ebenfalls Mitglieder der AG-KAPT.

2.3 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung, können an der Generalversammlung teilnehmen, abstimmen und wählen.
- Sie müssen die Statuten und die von der Generalversammlung getroffenen Entscheide akzeptieren.
- Sie bezahlen jährlich einen an der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.

2.4 Auflösung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73 ZGB: demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen anderen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die evtl. Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall.

3 Organe

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der IG-PAHF. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und entscheidet über Sach- und Finanzgeschäfte der Arbeitsgruppe.

3.1.1 Es findet mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung statt.

3.1.2 Die Generalversammlung behandelt ausschliesslich die traktandierten und publizierten Geschäfte.

3.1.3 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht der Präsident*in und Vorstellen der Jahresrechnung durch die Kassierer*in
- Revisorenbericht sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern erforderlich
- Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes und der Präsident*in, sowie Revisor*innen alle zwei Jahre
- Statutenänderungen
- Information über aktuelle und geplante Aktivitäten der IG-PAHF, sowie weiteren Organisationen des kardiologischen Fachbereiches

3.1.4 Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsident*in eingereicht werden.

3.1.5 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.4, sowie Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3.1.6 Die Generalversammlung kann bei besonderen Geschäften auch schriftlich abstimmen. Dies kommt einem an der Generalversammlung gefällten Entscheid gleich. Die Durchführung einer solchen Abstimmung muss vom Vorstand beschlossen werden. Es kann bei Personenwahl auch eine geheime Abstimmung beantragt werden.

3.2 Der Vorstand

- 3.2.1 Er setzt sich aus Gruppenmitgliedern aus verschiedenen geographischen Gebieten der Schweiz zusammen. Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit alle Interessen der Bereiche der kardiovaskulären Bereiche und Therapien vertreten.
- 3.2.2 Der Vorstand konstituiert sich selber, bis auf die an der GV gewählten Präsident*in.
- 3.2.3 Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand. Dieser beruft sich selbst ein.
- 3.2.4 Es können nur eingetragene Gruppenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 3.2.5 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgruppe. Er verwaltet deren Geschäfte und legt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung Ort, Datum und Traktanden der nächsten Generalversammlung fest. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern dringende Geschäfte dies verlangen.
- 3.2.6 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.7 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann ein Gruppenmitglied als Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt werden.
- 3.2.8 Die Präsident*in lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zur Generalversammlung ein und leitet diese auch. Im Falle einer Abwesenheit vertritt die Vizepräsident*in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3.2.9 Der Vorstand steht im Kontakt zu den verschiedenen Organen und den medizinischen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.
- 3.2.10 Die Kassierer*in verwaltet die Finanzen der Arbeitsgruppe und ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Sie legt die Jahresrechnung und das Budget der ordentlichen Generalversammlung vor. Die Jahresrechnung muss von den Rechnungsrevisor*innen kontrolliert werden.

4 *Finanzielle Ressourcen*

- 4.1 Die finanziellen Ressourcen der Arbeitsgruppe setzen sich aus den Einnahmen von Kongressen, Spenden, Sponsorengeldern, Zinserträgen, Mitgliederbeiträgen und weiteren Einkünften zusammen.
- 4.2 Die Gelder werden von der Kassierer*in verwaltet.
- 4.3 Es gilt die Kollektivunterschrift von jeweils zweien: diejenige der Präsident*in sowie eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- 4.4 Die IG-PAHF haftet nur mit dem Gruppenvermögen.
- 4.5 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 *Publikation und Information*

- 5.1 Die IG-PAHF kann eine eigene Webseite, integriert in die AG-KAPT-Webseite, betreiben.
- 5.2 Sie darf wissenschaftliche Texte und Informationsmaterial publizieren.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Form der Publikationen, Vorträge und anderer wissenschaftlicher Arbeiten.

6 Statutenänderungen

- 6.1 Änderungen der Statuten der IG-PAHF können durch den Vorstand oder 10 Mitglieder beantragt werden.
- 6.2 Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

7 Auflösung der Interessensgruppe Angeborene Herzfehler

- 7.1 Mindestens 1/3 der Mitglieder müssen einen Antrag zur Auflösung der Gesellschaft unterzeichnen.
- 7.2 Dem Antrag auf Auflösung der Arbeitsgruppe müssen an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 7.3 Wird dem Antrag zur Auflösung zugestimmt, entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Gruppenvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung 2021 angenommen, ersetzen die Statuten von 2016 und stimmen mit jenen der schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und der AG-KAPT überein.

- 2021 Überarbeitung des ganzen Textes